

eines Ministers und nach Vorberatung durch das Staatsministerium, in gewissen Fällen auch durch den Geheimen Rat (vgl. § 23, III, 1) oder von einer der beiden Ständekammern ausgehen; doch ist das Initiativrecht der letzteren durch § 172 der V.U. beschränkt. Demnach können Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben nur vom König ausgehen; auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden. In diesen Fällen sind die Stände auf die Erklärung ihrer Bereitwilligkeit angewiesen. Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der 1. Kammer von mindestens 5, in der 2. Kammer von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Über den Verkehr mit der Regierung s. § 18, VII; über das Verhältnis der beiden Kammern zu einander s. § 14; über die zur Beschlußfassung erforderliche Mehrheit, insbesondere auch bei Verfassungsänderungen, s. § 18, VIII; über Kommissionsberatungen § 18, VI. Soweit die Stände das Recht der Initiative haben, sind sie auch bezüglich der Abänderung einer Regierungsvorlage nicht beschränkt (Recht der Amendierung; Amendement-Änderungsvorschlag).

2. Die Sanktion. Wenn der Gesetzesinhalt durch übereinstimmende Erklärung von Regierung und Ständen festgestellt ist, so ist damit doch das Gesetz noch nicht zustande gekommen. Es bedarf vielmehr noch der Sanktion, d. h. des Befehls des Königs, daß der mit den Ständen vereinbarte Inhalt des Entwurfs Gesetz sein solle: V.U. § 172. Denn der König erläßt die Gesetze, wie diese ja